

Sachstand per 30.05.2022 zu den Begleitbeschlüssen zum Hpl. 2020/2021 (AN/1374/2019)

1. Ausgleich von Aufwandsminderungen

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Hpl-Entwurf 2020/2021 aufgrund von Kürzungen entstandenen Aufwandsminderungen in Teilergebnisplänen betreffend Teilplanzeilen 13, 15 und 16, die auf rechtlichen Verpflichtungen aus Verträgen, gesetzlichen Bestimmungen, Ratsbeschlüssen oder politischen Haushaltsbeschlüssen beruhen, zurückzunehmen. Im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung, z.B. durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen, ist seitens der Verwaltung eine geeignete Deckung sicherzustellen. Dies betrifft z.B. die Volkshochschule (0414), die Kulturförderung (0416), Integrationsmaßnahmen (0504), Kinder- und Jugendarbeit (0604), wie z.B. Hausaufgabenhilfe und Übermittagsbetreuung, Hilfe für junge Menschen und ihre Familien (0606) und die Sportförderung (0801).

Die Maßnahmen und Veränderungen sind gegenüber dem Finanzausschuss zu dokumentieren.

Antwort der Verwaltung:

Aufwandsminderungen in den angesprochenen Bereichen konnten im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung durch entsprechende Budgetverlagerungen kompensiert werden.

2. KiBiz

Evtl. notwendiger Mehraufwand im Teilplan Kindertagesbetreuung (0603) durch die bevorstehende Novellierung des Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist ebenfalls durch die unterjährige Bewirtschaftung im Haushaltsplan sicherzustellen.

Darüber hinaus ist darzustellen, wie die Schaffung von weiteren Kita-Plätzen bei freien Trägern in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gesichert werden kann.

Antwort der Verwaltung:

Die durch die Novellierung des KiBiz ausgelösten Mehrbedarfe wurden unterjährig im Rahmen der Bewirtschaftung gedeckt.

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist gemeinsames Ziel der Jugendverwaltung und der freien Träger. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips unterstützt die Verwaltung hierbei die Träger in besonderer Weise. So beteiligt sich die Verwaltung zum Beispiel durch eine Mietkostenförderung in den Fällen, in denen die örtliche Mieten über den im KiBiz vorgesehenen Landessätzen liegen. Weiterhin schafft die Verwaltung im Rahmen von Investorenmodellen neue Kitas, die dann von den Trägern betrieben werden.

3. Drittes Frauenhaus

Der Rat befürwortet die Etablierung eines barrierefreien dritten Frauenhauses mit der Aufnahmemöglichkeit für Jungen über 12 Jahren. Die Verwaltung wird daher beauftragt, ein entsprechendes Grundstück oder eine bestehende Immobilie zu suchen und die genauen Investitionskosten zu ermitteln. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, beim Land NRW dementsprechenden Bedarf anzumelden und eine Förderung im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Landes NRW zu beantragen.

Antwort der Verwaltung:

Der umfangreiche Sachstand ergibt sich aus den Mitteilungen 0896/2021 (Beantwortung der Anfrage AN/0469/2021 zur Sitzung des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern am 28.05.21) und 0577/2022 (Beantwortung der Anfrage AN/0225/2022 zur Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 17.02.22).

4. ZADIK u. Musikfabrik

Die SK Stiftung Kultur der Sparkasse Köln Bonn wird aufgefordert, für die Kultureinrichtungen „Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung e. V.“ (ZADIK) und das „Ensemble Musikfabrik“ die Nutzung der von ihr vermieteten Räumlichkeiten in geeigneter Weise auch zukünftig sicherzustellen und somit dem Stiftungszweck nachzukommen.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung selbst hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn. Inhaltlich handelt es sich um den Rückzug der SK Stiftung Kultur bei den Mietkosten.

Die Stadt Köln fördert seit einigen Jahren die Mietzahlungen des ZADIK bzw. jetzt der Universität zu Köln. Hier wird auf die Vorlage 1467/2021 verwiesen. Zur Musikfabrik wird auf die Vorlage 3486/2021 verwiesen.

5. Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung

Im Hpl 2018 wurden 1 Mio. Euro zur Umrüstung der Beleuchtung in Straßen und Unterführungen auf LED im Teilplan 1201 durch den politischen Änderungsbeschluss bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Optimierungsprogramm mittelfristig fortzusetzen und dafür je Haushaltsjahr auskömmliche Mittel zu veranschlagen.

Antwort der Verwaltung:

Der Austausch der Bestandsleuchten durch LED-Leuchten wird seitens der RheinEnergie AG sukzessive durchgeführt. Aktuell sind für den Haushaltsplan 2023/2024 zusätzliche Mittel von jährlich 1 Mio. € eingeplant, um die Erneuerungsrate zunächst bis 2027 weiter zu erhöhen.

6. Arbeitsmarktförderung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragsvergabe an städtische Kölner Gesellschaft für Arbeit und Berufsförderung unter Nutzung der Inhousefähigkeit und unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu verstärken sowie Lösungen zur Sicherung der Liquidität der KGAB vorzulegen. Dem Finanzausschuss wird halbjährlich über die Umsetzung berichtet.

Antwort der Verwaltung:

Hier ging es, neben Förderprojekten aus KommProArbeit und ESF in erster Linie um die Einbeziehung der KGAB in das neue Förderinstrument zum § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und in geringerem Umfang § 16e SGB II. Folgende Beschlüsse wurden zugunsten der KGAB in 2019 gefasst (1841/2019):

- Zunächst wurden 37 zu fördernde Vollzeitkräfte über die KGAB eingestellt. Es handelte sich um 20 Unterstützungskräfte für die Schulsekretariate, 14 Unterstützungskräfte für Schulhausmeister*innen und 3 Kräfte bei der Feuerwehr. Maßnahmendauer: 01.01.2019 bis 31.12.2020. Städtischer Finanzmittelbedarf insgesamt 606 TEUR.
- Im zweiten Schritt sollten bis zu 160 Stellen bei der KGAB für den Bereich Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme betrifft das Förderinstrument § 16i SGB II. Maßnahmendauer: 01.07.2019 bis 31.12.2024. Städtischer Finanzmittelbedarf (bei voller Auslastung): rd. 2.283 TEUR. Aus dem Lagebericht der KGAB zum Stand 31.05.2022 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt 138 Stellen nach § 16i SGB II sowie 6 Stellen nach § 16e SGB II besetzt sind. (Die Zahl variiert, je nach Verfügbarkeit bzw. Bewerberlage und tatsächlichem Verbleib der zu fördernden Personengruppe in der Maßnahme).
- Im Übrigen wurden die Dienststellen angehalten, von der Möglichkeit der Inhousevergabe an die KGAB Gebrauch zu machen und die Gesellschaft mit entsprechenden Aufträgen zu betrauen.

Zur Sicherstellung des sich in 2019 abzeichnenden Liquiditätsbedarfs der KGAB wurde eine Zuführung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 800 TEUR vorgenommen (3901/2019). Die Liquidität der Gesellschaft ist zwischenzeitlich als zufriedenstellend einzustufen. Ein zur Verfügung stehendes Liquiditätsdarlehen der Sparkasse KölnBonn wurde seit dem 02. April 2020 nicht mehr in Anspruch genommen.

7. Entsiegelung u. Begrünung von Flächen im Stadtgebiet

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Flächen auf dem Kölner Stadtgebiet zu entsiegeln und wo möglich zu begrünen. Dabei sind Flächen auf den Schulhöfen prioritär zu berücksichtigen. Außerdem ist die Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsinseln zu prüfen. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, dem Umweltausschuss ein Programm mit dem Ziel der Entsiegelung von Vorgärten vorzulegen und dabei auch finanzielle Anreize zu schaffen.

Antwort der Verwaltung:

In den Jahren vor 2022 hat die Gebäudewirtschaft keine größeren Schulhofentsiegelungen durchgeführt, sondern in einem geringen Umfang im Zuge von Schulhofsanierungen Entsiegelungen mitgemacht.

Zum Sachstand und den erreichten Ergebnissen zum Thema Ver- und Entsiegelungskataster hat die Verwaltung am 19.5.2022 den Ausschuss Klima, Umwelt und Grün informiert (1322/2022). Die Verwaltung hat bis dato lediglich sehr vereinzelt Verkehrsinseln entsiegelt. Der Auftrag zur Entsiegelung von Vorgärten und Schaffung von finanziellen Anreizen wurde mit der Fortschreibung der Richtlinie „Grün hoch drei“ zum 26.03.2020 umgesetzt. Unter Punkt 1.3.2 der Richtlinie ist festgelegt:

„Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 € je m² wiederbegrünter Bodenfläche bei entsiegelten Flächen und 20 € je m² bei rückgebauten Schotterflächen.“

8. Kostenfreie ÖPNV-Nutzung von Schulkassen bei Ausflügen zu kulturellen Einrichtungen

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) in Verhandlungen zu treten, wie für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Besitz eines Schülertickets sind, eine kostenfreie Nutzung des ÖPNV bei dem Besuch von kulturellen Einrichtungen ermöglicht werden kann.

Antwort der Verwaltung:

Es wurden Gespräche mit der KVB AG bezüglich der Fahrten zu außerschulischen Lernorten geführt. Hier waren lediglich geringfügig kostengünstigere Fahrten möglich, jedoch keine Kostenbefreiung. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Ausdehnung der „Zielorte“ auf kulturelle Einrichtungen nicht grds. kostenfrei möglich sein wird.